

## Aufgabe 1 – Umweltinformationsgesetz

Der Chemiekonzern C möchte in der Stadt S ein neues Werk errichten. Der Bürger B, der in einem benachbarten Stadtteil wohnt, ist durch Fernsehberichte über Chemieunfälle beunruhigt und möchte sich vorab über das Vorhaben informieren. B schreibt daher gleichlautende Briefe an die für die Genehmigung des Vorhabens zuständige Behörde (informationspflichtige Stelle) und an den Chemiekonzern C, in denen er genaue Angaben zu den in der Fabrik geplanten Arbeiten, deren Risiken und die geplanten Sicherheitsmaßnahmen verlangt. Ebenfalls bittet er den Umweltbeauftragten des Chemiekonzerns, den er persönlich kennt, um Informationen.

Stellen Sie den Auskunftsanspruch von B gegen

1. die Behörde
  2. den Chemiekonzern
  3. den Umweltbeauftragten des Chemiekonzerns
- auf Basis geltender Gesetze dar.

### 1. Hat B Auskunftsanspruch gegen die Behörde?

a) Anspruch aus dem UIG (vom 22. Dez. 2004)?

- § 3, Abs. 1 UIG „Jede Person hat Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle ... verfügt“
- von B begehrte Informationen betreffen Angaben über Tätigkeiten, von den Belastungen ausgehen können ...  
  
→ Anspruch ist nach §2, Abs. 3, Ziffern 1,2,3,6 UIG gegeben
- § 4, Abs. 1 und 2 UIG fordert Antragstellung. Schreiben des B kann als Antrag gewertet werden (formelle Voraussetzungen erfüllt!)

**Auskunftsanspruch des B gegen die Behörde ist grundsätzlich gegeben. Zu beachten sind allerdings §§ 8,9 UIG, die diesen Anspruch beschränken.**

Die informationspflichtige Stelle (Behörde) kann die Auskunft mit dem Hinweis auf § 9, Abs. 1, Ziffern 2,3 UIG verweigern, wonach Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt zugänglich gemacht werden dürfen. Die informationspflichtige Stelle (Behörde) kann nach § 9, Abs. 1 jedoch von dem Chemiekonzern als Betroffener die Darlegung verlangen, dass im Einzelnen ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis vorliegt. Eventuell muss die Behörde die begehrten Umweltinformationen nach § 5, Abs. 3 abtrennen und verfügbar machen.

b) Anspruch auf Auskunft als Verfahrensbeteiligter?

Nach § 29 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) hätte B dann Anspruch auf Information, wenn er z. B. als direkter Nachbar von C in dem Genehmigungsverfahren beteiligt wäre (z. B. im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens). - Ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

**2. Hat B Auskunftsanspruch gegen den Chemiekonzern?**

Nach § 3, Abs. 1 UIG bestehen Ansprüche nur gegen die informationspflichtigen Stellen (Behörde oder eine natürliche oder juristische Person im Sinne des § 2, Abs. 1 Ziff. 2 UIG), die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des US wahrnehmen. C ist Betreiber des Chemiewerkes, nimmt somit keine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahr und ist daher auch nicht auskunftspflichtig.

**3. Besteht Anspruch des B gegen Umweltbeauftragten A?**

Auch gegen A bestünde nur dann ein Anspruch, wenn dieser gemäß § 2, Abs. 1, Nr. 2 UIG öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des US wahrnehmen würde und der Aufsicht des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterstellt wäre. Zwar nimmt A als Umweltbeauftragter möglicherweise öffentlich-rechtliche Aufgaben im US wahr (wenn er z. B. nicht nur betriebsinterner Umweltbeauftragter ist, sondern Betriebsbeauftragter im Sinne eines Umweltgesetzes, z. B. ImmSchbeauftragter). Jedoch unterliegt dieser Personenkreis nicht der Aufsicht des Bundes. Damit ist A nicht auskunftspflichtig.

Ergebnis:

B kann von der Behörde nicht nach § 3, Abs. 1 UIG Auskunft über die geplante Fabrik erhalten, da § 9, Abs. 1, Ziff 2, 3 UIG dem Anspruch entgegenstehen. Eventuell können begehrte Informationen durch die Behörde ausgesondert und verfügbar gemacht werden. Eine Auskunftspflicht von C und A besteht nicht.